



CAMPUS V, Hochschulstraße 1
6850 Dornbirn, Austria
T +43 5572 792 2100
F +43 5572 792 9500

bibliothek@fhv.at, www.fhv.at/bibliothek

Fachhochschule Vorarlberg GmbH
UID ATU38076103
EORI ATEOS1000019493
FN 165415h, LG Feldkirch

An das Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und
Forschung
BMBWF – IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

Legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl 2020-0.823.240

Dornbirn, 25. Jänner 2021

Sehr geehrter Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Faßmann,
sehr geehrter Herr Mag. Gruber,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 geändert wird, einer Verordnung, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014 geändert wird und machen gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Nachstehend finden Sie unsere Kommentare, Anregungen und Änderungsvorschläge:

Ad § 3 Abs 1 FHG neu: die Änderung der Grenze, dass zukünftig Selbstverwaltungskörperschaften entstehen können von 1.000 Studierenden auf 3.000 Studierende benachteiligt unseres Erachtens kleinere Fachhochschulen und Privathochschulen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund diese Grenze derart hoch angesetzt wird. Z.B. beläuft sich die Anzahl der derzeit Studierenden an der FH Vorarlberg derzeit auf ca. 1.500 Studierende und in den letzten Jahren wurde die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sehr erfolgreich als Selbstverwaltungskörperschaft geführt. Wenn die derzeitige Hochschulvertretung den Beschluss, weiterhin eigenständige Selbstverwaltungskörperschaft zu bleiben, nicht fasst, hätte dies laut Gesetzestext unseres Erachtens die Folge, dass zukünftig gewählte Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften der FH Vorarlberg diese Möglichkeit nicht mehr hätten. Dasselbe würde gelten, wenn zum Beispiel aufgrund einer zu geringen Anzahl von Mandatarinnen oder Mandataren die Voraussetzungen für die Hochschulvertretung nicht erfüllt wären oder entfallen.

Aufgrund des Umstands, dass kleinere Hochschulen durch eine Erhöhung der Schwelle für die Einrichtung einer Selbstverwaltungskörperschaft benachteiligt würden, wird dringend angeregt, die bisher vorgesehene Grenze von 1.000 beizubehalten. Die Begründung in den Erläuterungen auf Seite 2, dass sich in den vergangenen Jahren herausgestellt hätte, dass diese Grenze für die Finanzierung und Aufrechterhaltung eines geregelten wirtschaftlichen

Betriebes zu niedrig angesetzt war, ist unseres Erachtens verallgemeinernd. Dies mag zwar für Einzelfälle zutreffen, aber nicht für alle.

Letztlich kann ein geregelter wirtschaftlicher Betrieb auch in kleinem Rahmen durchgeführt werden und ist nicht immer dann, wenn ein Betrieb in größerem Rahmen geführt wird gewährleistet, dass dies einwandfrei erfolgt.

Ad § 6 FHG und § 13 FHG, § 24 FHG: die Regelungen zur Aufbewahrung und Löschung von Studierendenevidenzen werden begrüßt, weil dadurch Löschfristen klargestellt werden und der Schutz der personenbezogenen Daten der Studierenden gefördert wird.

Ad § 42 Abs 1 FHG: Die neue Regelung, dass bei Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben über 800 Euro verbunden sind, mindestens drei Angebote einzuholen sind, ist in der Praxis wahrscheinlich immer wieder nicht umsetzbar. Dies deshalb, weil es für manche Rechtsgeschäfte nicht drei Anbieter gibt, die vernünftigerweise in Betracht kommen, z.B. Anmietung einer Halle mit einer bestimmten Größe und besonderen für die Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen in einer bestimmten Stadt. Es wird angeregt, am Ende von Abs 1 folgenden Satz zu ergänzen. *„Wenn maßgebliche Gründe vorliegen, kann – unter Anführung einer entsprechenden Begründung – von diesem Erfordernis abgegangen werden.“*

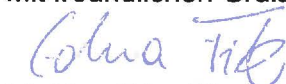
Ad § 39 Abs 1 HSWO: Im Hinblick darauf, dass unseres Erachtens der von den Fachhochschulen ausgestellte Studierendenausweis nicht unter die Definition des „amtlichen Lichtbildausweises“ in § 39 Abs 1 HSWO 2014 fällt, wird angeregt, dass der Studierendenausweis zusätzlich aufgezählt wird. Die Textpassage würde dann so lauten *„... mittels eines Bildungseinrichtungsspezifischen Ausweises der Studierenden (Studierendenausweis) oder eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen.“*

Ad § 52 Abs 1 HSWO 2014: Es wird angeregt, dass auch für die Wahl der (zusammengefassten) Studienvertretungen die Beantragung einer Wahlkarte bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gem. § 44 Abs 2 HSG 2014 ermöglicht wird. Dies wäre insbesondere aufgrund der gegenwärtigen Covid-19-Pandemie und aufgrund des Umstands, dass die meisten Hochschulen derzeit und noch auf unabsehbare Zeit im Distance-Learning-Modus sind zweckmäßig und zielführend.

Schließlich wird dringend angeregt, die Möglichkeit vorzusehen, dass die Wahlen digital durchgeführt werden können. Dies ebenfalls vor Hintergrund der gegenwärtigen Covid-19-Pandemie und dem noch auf unbestimmte Zeit vorgesehenen Distance Learning-Modus. Die Studierenden kommen so gut wie nicht an die Hochschulen; für Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in größerer Entfernung von der Hochschule haben und für ausländische Studierende ist die persönliche Teilnahme an einer Wahl, die in den Räumlichkeiten der Hochschulen durchgeführt wird, zusätzlich erschwert oder überhaupt unmöglich, weil sie extra dafür anreisen müssten. Auf der anderen Seite ist aufgrund der Covid-19-Pandemie ein Digitalisierungs-Sprung erfolgt und wäre eine digitale Wahl eine angemessene und richtungsweisende Maßnahme. Neben anderen Vorteilen würde die digitale Durchführung der Wahlen auch das Zusammentreffen von einer Vielzahl von Studierenden, die zur Wahl in ihre Hochschule kommen, hintan halten, was wiederum zur Eindämmung der Pandemie eine gute Maßnahme wäre.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Mag. Edna Fitz
(Stabsstelle Recht)